

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2011/046	29.04.2011	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 10		Telefon: 80-99087

Fachschaftsordnung der Fachschaft Architektur

~~vom 28.04.2011~~

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nord- rhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein- Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009 S. 516), hat die Rheinisch- Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. - Die Fachschaft.....	3
<u>§ 1</u> Definition und Aufgaben	3
<u>§ 2</u> Rechte der Fachschaft.....	3
<u>§ 3</u> Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
<u>§ 3a</u> Mitteilungspflichten.....	4
<u>§ 4</u> Organe der Fachschaft.....	4
II. - Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)	4
<u>§ 5</u> Grundsätze	4
<u>§ 6</u> Ablauf und Aufgaben	5
<u>§ 7</u> Urabstimmung	6
III. - Der Fachschaftsrat (FSR)	6
<u>§ 8</u> Aufgaben.....	6
<u>§ 9</u> Grundsätze.....	6
<u>§ 10</u> Wahlausschuss	6
<u>§ 11</u> Wahl.....	7
<u>§ 12</u> Zusammensetzung und Organisation	8
<u>§ 12a</u> Arbeitsgruppen.....	8
<u>§ 13</u> Geschäftsführung	9
<u>§ 14</u> Beschlüsse	9
<u>§ 15</u> Auflösung	9
<u>§ 16</u> Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat.....	10
III. - Finanzen	10
<u>§ 17</u> Grundsätze.....	10
<u>§ 18</u> Kassenführung	11
<u>§ 19</u> Kassenbericht.....	11
<u>§ 20</u> Kassenprüfung	12
IV. - Schlussbestimmungen	12
<u>§ 21</u> Geschäftsordnung	12
<u>§ 22</u> Änderungen	12
<u>§ 23</u> Inkrafttreten	12

I. - Die Fachschaft

§ 1

Definition und Aufgaben

- (1) Alle eingeschriebenen Studierenden der Fakultät für Architektur sind Mitglieder der Fachschaft Architektur (§ 8 Abs. 1 Fachschaftszuordnungsordnung).
- (2) Die Fachschaft ist eine eigenständige Einrichtung der Studierendenschaft der RWTH Aachen und hat das Recht, im Rahmen ihrer hochschulrechtlichen Aufgaben innerhalb und außerhalb der RWTH zusammenzuarbeiten mit wem sie will.
- (3) Sie ordnet Ihre Angelegenheiten selbstständig.
- (4) Die Fachschaft hat die in § 53 Hochschulgesetz NRW genannten Aufgaben; insbesondere folgende:
 - a. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft;
 - b. Wahrnehmung der gesellschaftlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder;
 - c. Betreuung der Studienanfängerinnen und -anfänger unbeschadet der Aufgaben der Fakultät;
 - d. Pflege der überörtlichen und internationalen Beziehungen auf studentischer Ebene;
 - e. Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder;
 - f. Die Fachschaft fördert auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Toleranz ihrer Mitglieder, insbesondere gegenüber Minderheiten.
- (5) Alle Aufgaben der Fachschaft Architektur werden von ihren Mitgliedern ehrenamtlich erfüllt.

§ 2

Rechte der Fachschaft

Die Rechte der Fachschaft ergeben sich aus § 2 der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO).

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jede*s Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
- (2) Jede*s Mitglied der Fachschaft hat gemäß § 3 Abs. 2 FSRO das Recht, Anträge an die Fachschaftsvollversammlung (FSVV), sowie Anfragen und Anträge an den Fachschaftsrat (FSR) zu richten.
- (3) Die Mitglieder der Fachschaft haben im Rahmen des § 3 Abs. 3 FSRO das Recht, die Unterlagen des FSR einzusehen.
- (4) Jede*s Mitglied der Fachschaft soll im Rahmen der eigenen Möglichkeiten in den Organen der Fachschaft mitwirken und an Veranstaltungen der Fachschaft teilnehmen.

§ 3 a Mitteilungspflichten

Die Mitteilungspflichten ergeben sich aus § 3a FSRO.

§ 4 Organe der Fachschaft

- (1) Organe der Fachschaft sind:
 - a. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) als oberstes beschlussfassendes Organ gemäß der FSRO.
 - b. der Fachschaftsrat (FSR) gemäß der FSRO.
- (2) Für Beschlüsse der Fachschaftsorgane gilt gemäß §14 Abs. 1 die einfache Mehrheit; sofern diese Fachschaftsordnung (FSO), ihre Ergänzungen oder andere Bestimmungen keine andere Regelung vorsieht.
- (3) Die Organe der Fachschaft tagen öffentlich.

II. - Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

§ 5 Grundsätze

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft Architektur.
- (2) Die FSVV ist oberstes beschlussfassendes Organ der Fachschaft.
- (3) Die FSVV wird mindestens einmal im Semester, an dem von der Hochschule hierfür vorgesehenen Termin, vom FSR einberufen. Dieser kann weitere FSVV'en beschließen. Der FSR muss sie innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn dies 5% der Fachschaftsmitglieder fordern. Die FSVV kann Termine und Tagesordnungen für weitere FSVV' en festlegen.

- (4) Jede ordentliche FSVV ist mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung durch Aushang in der Fachschaft öffentlich bekannt zu machen. Drei Tage vorher ist eine vorläufige Tagesordnung auszuhängen.
- (5) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, über eine FSVV, dem FSR mit 2/3-Mehrheit das Misstrauen auszusprechen. Damit ist der FSR zur Auflösung gemäß § 15 verpflichtet.
- (6) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Fachschaftsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 10 Tagen erneut mit unveränderter Tagesordnung fachschaftsöffentlich durch Aushang und zusätzlich durch digitale Medien einzuladen. In diesem Fall ist die FSVV uneingeschränkt beschlussfähig.
- (7) Der FSR bestimmt eine Person zur Versammlungsleitung. Diese trägt Sorge, dass ein Protokoll geführt wird.

§ 6

Ablauf und Aufgaben

- (1) Die FSVV stimmt über die Tagesordnung ab.
 - (2) Sie hört die Berichte der Vertretenden der Studierenden in den Ausschüssen der Fakultät. Sie kontrolliert die Finanzführung und entscheidet über die Entlastung der Mitglieder des FSR und dem Referat Finanzen.
 - (3) Die FSVV fasst Beschlüsse über
 - 1. grundsätzliche Angelegenheiten der Fachschaft;
 - 2. Richtlinien zu Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft;
 - 3. vorliegende Anträge;
 - 4. Änderungen der FSO gemäß § 23
 - 5. Entlastung des Fachschaftsrates und dem Referat Finanzen
 - (4) Die FSVV wählt
 - 1. zwei Beauftragte zur Prüfung der Kasse (siehe § 20 Abs. 2);
 - 2. den FSR wie in § 11 beschrieben.
 - (5) Die FSVV gibt Kandidierenden für die Positionen nach Abs. 4 die Möglichkeit zur Vorstellung.
-

§ 7 Urabstimmung

- (1) Die FSVV kann in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft mit 2/3-Mehrheit eine Urabstimmung aller Mitglieder der Fachschaft beschließen.
- (2) Die Urabstimmung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 – 5 FSRO.

III. - Der Fachschaftsrat (FSR)

§ 8 Aufgaben

- (1) Der FSR vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte gemäß § 6 FSRO. Er führt die Beschlüsse der FSVV aus und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig.
- (2) Der FSR führt die Geschäfte der Fachschaft in eigener Verantwortung im Rahmen dieser Ordnung und der FSRO-
- (3) Der FSR schlägt die studentischen Vertreterinnen und Vertreter für die Ausschüsse der Fakultät vor. Diese werden durch den Fakultätsrat bestätigt.
- (4) Der FSR kann bei Bedarf Ausschüsse oder Gremien bilden, die ihm in dem jeweiligen Aufgabenbereich zuarbeiten.

§ 9 Grundsätze

- (1) Der FSR ist gemäß § 60 Abs. 2 Finanzordnung (FinanzO) über die Verwendung der ihm als Selbstbewirtschaftungsmittel zugewiesenen Fachschaftsmittel gegenüber der FSVV rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Sitzungen des FSR finden in der Regel wöchentlich statt. Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss organisiert die Wahl des FSR.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus einer wahlleitenden Person (§ 10 FSRO) und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Fachschaft. Diese dürfen nicht für den FSR kandidieren und nicht Mitglied des bisherigen FSR sein. Die wahlleitende Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl des FSR zuständig.
- (3) Der Wahlausschuss wird von der FSVV gewählt.

- (4) Der Wahlausschuss kündigt die Wahl des FSR mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin öffentlich an. Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:
 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Wahltag,
 3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 6. einen Hinweis darauf, wo die Wahlordnung einzusehen ist,
 7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses.
- (5) Der Wahlausschuss sammelt ab dem Tag der Bekanntmachung Wahlvorschläge. Er schließt die Kandidierendenliste einen Tag vor der Wahl und bereitet die Wahl vor.
- (6) Der Wahlausschuss eröffnet die Wahl des Fachschaftsrates gemäß § 11.
- (7) Der Wahlausschuss prüft während der Wahl die Stimmberechtigung der Wähler*innen und vermerkt ihre Teilnahme an der Wahl.
- (8) Der Wahlausschuss zählt die Stimmen unmittelbar nach der Wahl aus und gibt das Ergebnis in der nächsten Sitzung des FSR öffentlich bekannt. Er beruft die konstituierende Sitzung des FSR ein und leitet diese bis zur Wahl einer Sitzungsleitung.
- (9) Der Wahlausschuss fertigt einen Bericht über Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisse der Wahl an.

§ 11 Wahl

- (1) Der FSR wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahlen finden an drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt. Erster Wahltag ist der Tag der FSVV.
- (3) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Die Kandidierenden werden direkt gewählt; eine Listenwahl ist ausgeschlossen.
- (4) Die Wählenden können zu jeder Kandidatin und jedem Kandidaten je ein Votum abgeben; Ja oder Nein.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in der Reihenfolge der meisten erreichten Ja-Stimmen in eine Wahlergebnisliste eingetragen. Hierzu ist mindestens eine Ja-Stimme erforderlich. Es dürfen maximal 22 Personen zur Wahl antreten.

- (5) Die Mitglieder des FSR gehören diesem für eine Wahlperiode an. Jedes Mitglied kann sich zur Wiederwahl aufstellen.
- (6) Die Amtszeit des FSR beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses; zugleich endet die Amtszeit des vorherigen FSR. Die Dauer der Wahlperiode darf gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 2 HS FSRO höchstens 13 Monate betragen.

§12 Zusammensetzung und Organisation

- (1) Aus dem Kreis des FSR werden je zwei Referent*innen gewählt, die für die nachfolgend näher bezeichneten Referate zuständig sind. Jedem Referat ist ein*e Referent*in als Vorsitz und ein*e Referent*in als Stellvertretung zugeteilt.
1. Referat Gruppensprechende
Insbesondere die Vertretung der Fachschaftsangelegenheiten in der Kommission „Ältestenrat“
 2. Referat Fachschaftsorganisation und Gremienkoordination
 1. Unterstützung bei Fragen zum Prüfungsverfahren u.a.
 2. Evaluierung und Umfragen
 3. Homepage und Elektronische Datenverarbeitung
 3. Referat Finanzen
Insbesondere Haushaltsangelegenheiten und Rauminventar
 4. Referat Studierendenberatung und Service
 1. Bachelorangelegenheiten
 2. Masterangelegenheiten (Architektur, Stadtplanung)
 3. Auslandsaufenthalt, Praktikum, Berufsperspektiven
 5. Referat Kultur und Soziales
 1. Veranstaltungsorganisation
 2. Projektorganisation
 6. Referat Kommunikation
 1. Öffentlichkeitsarbeit u. Außendarstellung
 2. Fachschaftsvernetzung
- (2) Die Referent*innen werden in der konstituierenden Sitzung des FSR von den Mitgliedern des FSR mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Kandidat*innen für ein Referentenamt dürfen an der Wahl für das entsprechende Referat nicht teilnehmen.
- (3) Alle Referenten, ausgenommen das Referat Finanzen, können jeweils durch Projektmitarbeitende unterstützt werden. Projektmitarbeitende werden von den jeweiligen Referenten eingesetzt. Sie müssen weder gewählt werden noch Teil des FSR sein.

§12 a Arbeitsgruppen

- (1) Die Fachschaft kann Arbeitsgruppen (AGs) bilden. In den AGs werden Aufgaben und Projekte bearbeitet.
- (2) Es gibt insbesondere folgende AGs:
1. AG „Erstsemesterarbeit“ (Planung der Ersti-Woche)
 2. AG „Nachhaltigkeit“ (Organisation von Unterthemen, z.B. Material-Wiederverwendung sowie Konzeptentwicklung für das nachhaltige Arbeiten)
 3. AG „Verleih“ (Organisation des Verleihs von Fachschaftseigentum an Studierende und Universitätspersonal)

- (3) Der Fachschaft steht es frei, weitere Arbeitsgruppen zu bilden, ohne Änderungen an der FSO vornehmen zu müssen.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Vorsitzenden der Referenden „Gruppensprechende“, „Fachschaftsorganisation und Gremienkoordination“, „Finanzen“, „Studienberatung und Service“, „Kultur und Soziales“, und „Kommunikation“, sowie die Stellvertretung des Referates „Finanzen“ bilden die Geschäftsführung der Fachschaft.
- (2) Die Geschäftsführung wird dem AStA gemäß § 12 FSRO benannt. Ihnen obliegt die Zeichnungsberechtigung.
- (3) Im Verhinderungsfall eines/einer Vorsitzenden eines Referates übernimmt der oder die Stellvertreter den Vorsitz und ist zeichnungsberechtigt.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (1/2) seiner Mitglieder anwesend sind (§ 11 Abs.4).
- (2) Fachschaftsmitglieder haben bei FSR-Sitzungen Rede- und Antragsrecht auf Beschluss des FSR.
- (3) Beschlüsse des FSR sind zu protokollieren.

§ 15 Auflösung

- (1) Der FSR löst sich auf:
 1. nach einem Misstrauensvotum gemäß § 5 Abs. 5;
 2. wenn der FSR dies mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschließt (§ 11 Abs.4).
- (2) Nach der Auflösung des FSR müssen innerhalb von drei Kalenderwochen eine FSVV und Neuwahlen stattfinden. Bis zu den Neuwahlen bleibt der FSR kommissarisch im Amt. Der Wahlausschuss tritt gemäß § 7 zusammen.

§ 16 **Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat**

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem FSR aus durch:
 - a. Niederlegen des Mandats,
 - b. Exmatrikulation,
 - c. Wahl in das Studierendenparlamentes.
- (2) Falls erforderlich erfolgt eine Wiederbesetzung des freigewordenen Referent*innenposten gemäß § 12 Abs. 2.

III. - Finanzen

§ 17 **Grundsätze**

- (1) Die Fachschaft verpflichtet sich der übergeordneten Finanzordnung (FinanzO)
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Mittel gemäß der FinanzO der Studierendenschaft. Das Verfügungsrecht über diese Mittel haben die Organe der Fachschaft unter Beachtung dieser Fachschaftsordnung, der Satzung der Studierendenschaft und der FinanzO . Ferner sind die Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- (3) Die Organe der Fachschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Verträge im Wert bis zu 1.000 Euro pro Vertrag abzuschließen. Diese müssen entsprechend Abs.7 abgestimmt werden. Die Verträge werden auf Studierendenschaft der RWTH, Fachschaft Architektur“ ausgestellt und von jeweils zwei Personen aus der Geschäftsführung unterzeichnet. Verträge, die die Summe von 1.000€ überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den AStA.
- (4) Konten der Fachschaft müssen Unterkonten der Studierendenschaft sein.
- (5) Der Kassen- und Kontobestand zu Beginn und Mitte des Haushaltsjahres darf 10.000 Euro, nicht übersteigen, es sei denn, die Summe der letzten zwei Zuweisungen von Fachschaftsmitteln überstieg diesen Betrag, dann ist diese Summe als Grenze anzuwenden. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 60 Abs. 4 FinO.
- (6) Die Fachschaft kann für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch, oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden, eine Erneuerungsrücklage, sowie für überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen (z.B. Austauschprogramme oder Fachschaftstreffen auf überörtlicher Ebene) und Erstsemesterarbeit Sonderrücklagen gemäß § 10 Abs. 3 FinO bilden bzw. den Überschuss entsprechend erhöhen.

- (7) Darlehen dürfen weder aufgenommen, noch gewährt werden.
- (8) Ausgaben, die die Summe von 500 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung der FSVV.
- (9) Der Abrechnungszeitraum endet jeweils mit der Ankündigung der ordentlichen FSVV.
- (10) Bei der Bewirtschaftung von Fachschaftsmittel durch die Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Ausgaben ergeben. Die Buchungen sind zu belegen.
- (11) Ausgaben bis zu einer Summe von 100€ können von der Geschäftsführung ohne Abstimmung im FSR getätigt werden.
- (12) Gemäß § 3a Abs.4 FSRO ist der Mitteilungspflicht, dem AstA gegenüber, Folge zu leisten.

§ 18 Kassenführung

- (1) Der/die Vorsitzend*e des Referats Finanzen ist für die Kassenführung verantwortlich. Es gilt §12.
- (2) Der/die Vorsitzend*e des Referats Finanzen, verwaltet das Vermögen unter Berücksichtigung der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft. Er/sie ist der FSVV über die ordnungsgemäße Buchführung rechenschaftspflichtig.
- (3) Er/sie führen die finanzwirksamen Beschlüsse der Organe der Fachschaft aus.
- (4) Er/sie geben der FSVV und dem FSR auf Verlangen jederzeit Auskunft über die aktuelle finanzielle Situation.
- (5) Hält er/sie die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft durch die Beschlüsse eines ihrer Organe für gefährdet, muss das Organ seinen Beschluss erneut unter Berücksichtigung der/des Vorsitzend*den des Referats Finanzen fassen.

§ 19 Kassenbericht

- (1) Der Kassenbericht ist unverzüglich nach Ende des Abrechnungszeitraumes (§ 17 Abs. 8) von der/des Vorsitzend*en des Referats Finanzen anzufertigen.
- (2) Der Kassenbericht enthält Einnahmen und Ausgaben, Anfangs- und Endstand der Guthaben, Verpflichtungen und Forderungen, sowie genehmigungspflichtige Ausgaben gemäß § 17 Abs. 3.
- (3) Der Kassenbericht wird von dem der/dem Vorsitzend*e des Referats Finanzen auf der FSVV vorgestellt. Der Kassenbericht ist auf Anfrage jedes Fachschaftsmitglieds beim FSR öffentlich einsehbar.

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt unverzüglich nach Abschluss des Kassenberichts, jedoch noch vor der ordentlichen FSVV. Der/die Vorsitzend*e des Referats Finanzen gewährleistet, dass der Kassenbericht ordnungsgemäß von den zur Kassenprüfung Beauftragten geprüft werden kann.
- (2) Für die Beauftragten zur Kassenprüfung gilt § 6 Abs.5. Sie dürfen nicht für den FSR kandidieren. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bei der Kassenprüfung der/die Vorsitzend*e des Referats Finanzen anwesend und beantwortet die Fragen der zur Kassenprüfung Beauftragten nach bestem Wissen und Gewissen.

IV. - Schlussbestimmungen

§ 21 Geschäftsordnung

Die Organe der Fachschaft können sich nach Maßgabe der FSO und FSRO eine Geschäftsordnung geben.

§ 22 Änderungen

Der FSR kann redaktionelle Änderungen der FSO vornehmen. Sonstige Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung obliegen der FSVV und sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu beschließen. Eine Änderung dieser Ordnung muss in der Einladung zur FSVV bekanntgegeben werden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese FSO wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen der Fachschaft Architektur verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der ordentlichen Vollversammlung der Fachschaft Architektur vom 07.11.2023.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den _____
